

Britta Alexandra Mester

Das Recht der Europäischen Union

Allgemeines

Die Europäische Union (EU) stellt eine wirtschaftliche sowie politische Partnerschaft von derzeit 27 Mitgliedstaaten dar. Der Zusammenschluss der Europäischen Union beruht auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, d. h. jede Tätigkeit der Europäischen Union gründet auf Verträgen. Diese Verträge stellen verbindliche Vereinbarungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die diese auf freiwilliger und demokratischer Basis angenommen haben müssen, dar. Nur zu den in den Verträgen aufgenommenen Bereichen können Rechtsvorschriften verabschiedet werden. Derzeitige Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande (1952), Vereinigtes Königreich, Dänemark, Irland (1973), Griechenland (1981), Spanien, Portugal (1986), Finnland, Schweden, Österreich (1995), Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Estland, Slowakei, Slowenien, Zypern, Tschechische Republik (2004), Bulgarien und Rumänien (2007).¹

Verträge

Grundlage der in der Europäischen Union geltenden Regeln und Verfahren sind demzufolge die zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträge. Hierzu gehören zunächst der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohl und Stahl (unterzeichnet 18.4.1951, in Kraft getreten am 23.7.1952) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (am 1.1.1958 in Kraft getreten), der gemeinsam mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft am 25.3.1957 in Rom unterzeichnet wurde. Es folgten weitere Verträge in den darauf folgenden Jahren, die teilweise wichtige Änderungen und Ergänzungen enthalten bzw. zum Teil auch ältere Verträge aufheben. Hierzu gehören: Vertrag von Brüssel (1967), Einheitliche Europäische Akte (1986), Vertrag über die Europäische Union – Vertrag von Maastricht (1993), Vertrag von Amsterdam (1999), Vertrag von Nizza (2003) und Vertrag von Lissabon (2009). Sowohl die Zuständigkeiten als auch die Befugnisse, insbesondere die Regeln und Verfahren der EU, ergeben sich aus den Verträgen, die von den Staats- und Regierungschefs aller EU-Länder zunächst vereinbart und von den Mitgliedstaaten sodann ratifiziert werden. Vor allem dem Vertrag von Maastricht (durch den die Europäische Union gegründet wurde und ein Mitentscheidungsverfahren eingeführt wurde) sowie dem Vertrag von Lissabon (wodurch dem Europäischen Parlament mehr Befugnisse eingeräumt und ein geändertes Abstimmungsverfahren im Rat eingeführt wurde) wird dabei ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Gesetzgebungsverfahren

Die Rechtsetzungsgewalt in der Europäischen Union obliegt gemeinsam dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europä-

ischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Während die Kommission neue Rechtsvorschriften vorschlägt, erfolgt deren Verabschiedung durch das Parlament und dem Rat. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang ein Initiativrecht und kann Rechtsvorschriften vorschlagen, durch welche die Interessen der Europäischen Union und ihrer Bürger geschützt werden sollen. Dabei ist sie jedoch auf Angelegenheiten beschränkt, deren wirksame Regelung nicht auf nationaler, regionaler oder lokaler Stufe möglich ist (Subsidiaritätsprinzip).

Die ordnungsgemäße Anwendung und Umsetzung der verabschiedeten Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern der Europäischen Union wird dann wiederum durch die Kommission überwacht. Wird festgestellt, dass ein EU-Mitgliedstaat die Rechtsvorschriften nicht ordnungsgemäß umsetzt, fordert die Kommission diesen Staat im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Abhilfe auf (vgl. Art. 258 ff. AEUV).² Sofern die offizielle Aufforderung ohne Wirkung bleibt, wird die Angelegenheit an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) übergeben, der auf Antrag der Europäischen Kommission die Möglichkeit der Verhängung von Strafzahlung hat. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist vor allem dafür zuständig das EU-Recht entsprechend auszulegen und damit dessen einheitliche Anwendung und Umsetzung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherzustellen. Die Urteile des EuGH sind sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Organe der Europäischen Union bindend.

EU-Recht

Das Recht der Europäischen Union wird vor allem in Verordnungen und Richtlinien festgelegt (vgl. Art. 288 AEUV). Daneben sind Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen der Europäischen Union möglich. Verordnungen der Europäischen Union wirken in den Mitgliedstaaten nach ihrem Inkrafttreten unmittelbar und bedürfen keinerlei Tätigwerden der einzelnen Staaten. Es handelt sich insoweit um einen verbindlichen Rechtsakt (bspw. Ursprungsbezeichnung von Agrarerzeugnissen). In Richtlinien wird demgegenüber zumeist ein gemeinsames Ziel der Mitgliedstaaten formuliert, deren Umsetzungsform den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden nationalen Verfahrensvorgaben überlassen bleibt. Festgelegt wird jedoch zumeist ein Zeitrahmen (häufig zwei Jahre), innerhalb dessen die Richtlinie umgesetzt sein muss.³ Unter bestimmten Voraussetzungen können allerdings auch noch nicht umgesetzte oder nur teilweise, gar nicht fristgerecht bzw. falsch umgesetzte Richtlinien in den Mitgliedstaaten Wirkung entfalten.⁴

¹ Bewerberländer und nähere Informationen finden sich unter http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm, letzter Abruf 8.6.2012.

² Zu den Aufgaben der Kommission im Einzelnen vgl. http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/european-commission/index_de.htm, letzter Abruf 8.6.2012.

³ Zu dieser Frage im Einzelnen bei Streinz, *Europarecht*, 9. Aufl., Heidelberg 2012.

⁴ Dazu u.a. Streinz, *EuZW* 2011, 384; Müggenborg, *NVwZ* 2007, 623.